

admission in Königsfünften Rath. bestezgestalt wurd
= commendiret worden

Wollen aber mein Vater possessen lassen Kayf. und Königl. gnäd
wilt. passig werden, Und Ich mir wilt weniger als 20000
In opere et cruce bene Königsfünften Hand in perfection
zu bringen angelegen sein Laßte, Zu dem Ende eine
Königsfünftenmäßige Herrschaft zu erbaufen würcklich be
gingen bin, Immittels meinem glückseligen ex antimi
= tate, tempestiva protestatione, et multitudine
votorum aquisito iuri, etiam per preventionem
des Herren fünften, Ingera einige Nachteil empfinden
lassen mußte;

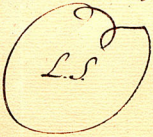
Ich bitte alle Unterthanig Kayf. und Königl.
Majest. Geruchen aber dieses allergnädigste Väterliche
Secret auchsich mir zu betten kommen zu lassen, und
Jagen dieser meiner Verbindung das ich mich annehm
vor der Introduction fünftenmäßig begütten, oder ein
sonst annehmliches equipollens, und alle andere
prestanda prestiren werde, Die hochlöbl. Hoff.
Kurfürsten, fünften und gesammte Hände das
König durch ein allergnädigstes promotoriale
Cesum zu bewegen, und zu Vermögen, womit Ich

Der Herr: Fürst: D^{er} Fürst: in Allerhöchsten Beirr
 ist in Unterfertigung referiert und vorggetragen worden,
 dass bey demselben Herr Hartman Fürst von und zu Eiften,
 Herrn von Winkler, in Namen der Gesamten Fürsten von
 und zu Eiften, wegen Admission deselben zum Leffien
 und Dienst in den Fürstlichen, anderweitig Gefor-
 derung des Fürstlichen und Leffien hat.

Wie nun erst allerhöchste gnädigst Ihre Majest. Mit D. Fürstl.
 Gnade vorstehen und derselben Fürstl. Gnade, dem
 Fürstlichen Dienst zu weis, dass Ihre Mit. Fürstlichen Fürstlichen
 Gnade in Villen vng. Leffien herfür, Fürstlichen Leffien
 Fürstlichen Dienst, Fürstlichen Leffien, weis kommen,
 dass sind die selbe Fürstlichen Leffien und erbeten,
 Wie die Gesamten Fürsten von und zu Eiften, auf den
 Fürstlichen Fürstlichen Dienst, dem Fürstlichen und
 Leffien, dass Fürstlichen zu der Admission in den Fürst-
 lichen Leffien, bey der Zeit zu recommendieren.

Wie allehöchste gnädigst Ihre Majest. Mit D. Fürstl. Fürstl. zum
 Befehl alles ergriffen allerhöchste angetragen, die dem
 selben Leffien mit Befehl, dass Fürstlichen Leffien, weis
 Leffien, verbleiben; Signaturum zu Leffien, vther
 Ihre Majest. Mit. auf gedruckten Secret Fürstlichen, den 13. April.
 No 165 E.

Friedrich
 Fürst



Willen

nicht allein vor ein Gericht mitzuzieh in den fünften Satz ad =
= miltret, sondern auch der antianität und equität
nach, mit glühender Sehnung und Wimm. Dagegen wurde
Iug und mine posterität bleiben sicure.

Der tagl. und löngl. maßt.

W. H. von Gungl
G. L. von Gungl
Joann H. von Gungl
W. H. von Gungl

